

Die Musikszene und deren Musikveranstaltungen haben Gewicht im kulturellen, sozialen und wirtschaftlichem Leben unserer Stadt. Gerade die abwechslungsreichen Angebote für unterschiedliche Zielgruppen sind der Garant dafür, dass Halle auch weiter die Kulturhauptstadt des Landes bleibt. Besonders in den warmen Jahreszeiten sind Veranstaltungen von Künstler:innen aus Halle und der ganzen Welt auf den verschiedenen Bühnen und Flächen in der Stadt essentiell für das Stadtgeschehen. Solche Veranstaltungen gelten dann als seltene Störereignisse, wenn eine Überschreitung der üblichen Lärmgrenzwerte vorliegt. In Halle sind diese auf 14 Tage oder Nächte pro Jahr begrenzt (siehe Glossar).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Wie verteilen sich die seltenen Störereignisse auf dem Gebiet Peißnitz über das Jahr? Bitte nach Monaten und Orten (Peißnitzbühne, Peißnitzhaus, Rennbahn und Festplatz) aufschlüsseln.
2. Wie genau definiert die Stadt Halle ein seltenes Störereignis und wonach wird entschieden, ob eine Veranstaltung länger als bis 22 Uhr dauern darf?
3. Inwieweit können z.B. Kontingente an seltenen Störereignissen für hallesche Musikveranstaltende für anzumeldende Musikveranstaltungen auf dem Gebiet Peißnitz vorgehalten werden?
4. Inwiefern können für eine mögliche Überarbeitung der Dezibel-Richtwerte für anzumeldende Musikveranstaltungen und Spontanpartys (möglichst kostensparend) Toningenieur:innen durch die Stadt Halle in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Musikveranstaltende Halle angehört werden?
5. Inwiefern befinden sie die Spontanparty-Regelungen derzeit in einer Überarbeitung? Wenn ja, was ist der Stand?
6. Inwiefern kann die Spontanparty-Regelung so angepasst werden, dass bei einer präferierten Ausrichtung von Musikanlagen weg von Wohngebieten und einer individuellen Betrachtung der einzelnen Flächen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Dezibel-Richtwerte angehoben werden können?

gez. Eric Eigendorf  
Vorsitzender  
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

gez. Prof. Dr. Christine Fuhrmann  
Stadträtin  
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

## **Anlage**

## **Glossar:**

### **1. Seltene Störereignisse**

Definition:

- vorübergehende Lärmerhöhung: Überschreitung der üblichen Lärmgrenzwerte
- zeitliche Begrenzung: Maximal 14 Tage oder Nächte pro Jahr
- Lärmgrenzwerte: tagsüber bis 70 dB(A), nachts bis 55 dB(A); kurzzeitige Spitzen bis 20 dB(A) über diesen Werten

- Messung: Am Fenster der nächstgelegenen Wohnbebauung (nach [TA Lärm](#))
- Regelung: Festgelegt auf Bundesebene durch die TA Lärm; Länder und Kommunen orientieren sich daran, können aber abweichen
- gelten egal ob kommerziell oder nicht kommerziell
- Anwendungsbeispiele: Volksfeste, Konzerte und kulturelle Veranstaltungen

## **2. Anzumeldende Veranstaltungen**

Definition:

- finden auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Märkten oder Grünanlagen statt
- erfordern eine Genehmigung, die mindestens 4 Wochen vor Beginn beantragt werden muss
- für Großveranstaltungen ab 500 Personen ist ein Veranstaltungskonzept erforderlich
- [Anmeldungsseite der Stadt für anzumeldende Veranstaltungen](#)
- Beispiele: Fête de la Musique, Fontänefest, Konzert von MAWI auf der Peißnitzbühne

Im Unterschied zur Spontanparty kennzeichnet eine anzumeldende Veranstaltung:

- generell längerfristig und aufwendiger geplantes Event
- längere Bearbeitungszeit (mindestens 4 Wochen Vorlauf gegenüber 24 Stunden Vorlauf bei Spontanpartys)
- umfangreichere Genehmigungsprozesse
- keine Beschränkung auf spezielle Orte wie Grill- und Lagerfeuerplätze

Es gibt zwei Formen von anzumeldenden Veranstaltungen:

### **a) Kommerzielle Veranstaltungen**

- zielen auf Gewinnerzielung ab
- wenn sie als Open Air ausgerichtet werden, müssen sie spätestens 4 Wochen vorher als Veranstaltung angemeldet werden (können also keine Spontanparty sein)
- werden von Unternehmen oder gewerblichen Veranstaltern organisiert
- erheben in der Regel Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren
- Beispiele: Open-Air-Festival eines Clubs auf der Ziegelwiese oder auch Street Food Festival

### **b) Nicht-kommerzielle Veranstaltungen mit Gebührenerlass**

- haben keinen primären Gewinnzweck
- müssen spätestens 4 Wochen vorher angemeldet werden
- Gebührenerlass ist aufgrund fehlender Gewinnorientierung (z.B., wenn viele Vereine mitorganisieren) zu beantragen
- werden oft von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen veranstaltet
- sind höchstens kostendeckend
- dienen sozialen, kulturellen oder Bildungszwecken
- Beispiel: Klangkarawane (von Vereinen organisiert, kostenlos)

## **3. Spontanpartys**

Definition:

- separate Form für die Anzeige einer kurzfristigen Veranstaltung, die von Laien bzw. Nachwuchsveranstaltenden durchgeführt wird
- kurzfristig geplante Veranstaltung mit Beschallungstechnik für bis zu 500 Personen, die 24 Stunden vor Beginn beim Veranstalterservice angezeigt und bestätigt werden muss
- findet auf den [ausgewiesenen Grill- und Lagerfeuerplätzen](#) statt, wobei Lärmschutzaufgaben gelten und eine Dokumentation der Lautstärke erforderlich ist

- darf nicht vorher bereits beworben worden sein
- ermöglicht niedrighschwelliges Veranstalten für nicht kommerzielle, kleine Kollektive
- [Anzeigeseite der Stadt für Spontanpartys](#)
- Beispiel: Open Air Party mit DJ mit vorwiegend jungen Erwachsenen